

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI
Herrn Stadtrat
Thomas Scherzberg

Datum 21.02.2020
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-062/2020
Ihr Schreiben vom 06.02.2020
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-062/2020 - EDEKA-Markt in Einsiedel

Sehr geehrter Herr Scherzberg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Mündliche Frage aus der Stadtratssitzung vom 05.02.2020:

Wie kann es sein, dass der EDEKA-Markt in Einsiedel eröffnet werden soll, obwohl ein Teil des Vorhabens über keine wasserrechtliche Genehmigung verfügt?

Für das Bauvorhaben ist keine separate wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Baugenehmigungsverfahren bündelt andere öffentliche-rechtliche Vorschriften wie auch das Wasserrecht. Das Baugenehmigungsamt beteiligt das jeweilige Fachamt und übernimmt, wie auch beim EDEKA-Markt, erforderliche Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung.

Unter anderem wurde die höhenmäßige Einordnung der baulichen Anlage definiert, bei dem der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden würde.

Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 29.05.2019 erteilt.

Die Aufnahme der Nutzung des Marktes wurde dem Baugenehmigungsamt zum 06.02.2020 angezeigt. Die abschließende Bauzustandsbesichtigung erfolgte davor am 29.01.2020.

Für den EDEKA-Markt einschließlich der Außenanlagen konnten zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung, bis auf die entgegen der Baugenehmigung teilweise höher ausgeführten Stellplätze, die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen festgestellt werden.

Für die Außenanlagen/Stellplatzanlagen im nord-östlichen Grundstücksbereich an der Straße „Wiesenufer“, die von den genehmigten Bauantragsunterlagen abweichen, wurden bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen nicht bestätigt und eine verkehrssichere Absperrung gefordert.

Dies betrifft 16 Stellplätze. Mit den restlichen 56 Stellplätzen ist ein ordnungsgemäßer Betrieb des Marktes möglich.

Die Nutzung des Marktes komplett zu untersagen oder den Rückbau anzuordnen, wäre ermessensfehlerhaft.

Die Behörde ist verpflichtet bei belastenden Verwaltungsakten das mildeste Mittel zur Durchsetzung von ordnungsgemäßen Zuständen anzuwenden.

Eine Alternative zum Rückbau des Parkplatzes auf das baugenehmigte Geländeniveau wird vom Fachamt in einem gutachtlichen Nachweis gesehen, dass es bei der tatsächlichen Ausführung nicht zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserstandes und des Hochwasserabflusses kommt und auch keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft eintreten werden.

Derzeit laufen diese Abstimmungen zu den erforderlichen Datengrundlagen zwischen EDEKA, der unteren Wasserbehörde und der LTV.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister